30. November 2009

IV-Rundschreiben Nr. 284

Hilfsmittel

Hörgeräte-Tarifvertrag ab Januar 2010

Ab 1. Januar 2010 tritt die neue, auf zwei Jahre befristete Tarifvereinbarung mit den Akustikerverbänden AKUSTIKA und HZV in Kraft. Inhaltlich verändert sich gegenüber dem Vertrag vom 1.7.2006 nichts. Auch die Dienstleistungspauschalen bleiben gleich. Die Preislimiten für die Hörgeräte wurden indes gesenkt. Im Anhang zu diesem Rundschreiben erhalten Sie den entsprechenden Anhang 1 des Tarifvertrags (Ziffern 4.1, 4.2, 4.6 sowie 5.1; Ziffer 7 betrifft wie bis anhin lediglich die Unfall- und Militärversicherung und ist für IV/AHV nicht relevant). Das beiliegende Dokument ist aktuell nur in deutscher Sprache verfügbar; der gesamte Tarifvertrag inkl. Übersetzung wird indes rechtzeitig unter www.zmt.ch aufgeschaltet.

Übergangsregelung

Massgebend für die Anwendung des neuen Tarifs ist das Datum, an welchem die Anmeldung durch die versicherte Person bei der IV-Stelle eingeht. Demnach sind Anträge, welche vor dem 31.12.2009 bei der Versicherung eintreffen, noch nach altem Tarif zu beurteilen.

Anpassauftrag

Da die Anpassaufträge an die Akustiker nicht einheitlich verfasst werden, wird diesem Rundschreiben ein Musterbeispiel beigelegt. Dem Akustiker sowie der versicherten Person ist in jedem Fall mitzuteilen, auf welche Indikationsstufe Anspruch besteht, wie hoch der Maximalbeitrag der Versicherung (AHV oder IV) ausfällt und ob eine monaurale oder binaurale Versorgung indiziert ist. Da es sich beim Anpassauftrag um ein verbindliches Dokument handelt, ist es wichtig, dass die versicherungsmässigen Voraussetzungen vor dem Versenden des Auftrages an den Akustiker (und die versicherte Person) abschliessend abgeklärt werden.

Einstellungen Sprachprozessor bei Cochlea Implantationen

Aufgrund einiger von der ZAS zur Einsicht erhaltenen Rechnungen und der darauf aufgeführten Leistungen resp. Begriffe wird was folgt präzisiert:

- CI-Kontrolle:

Sofern es sich um Einstellungen des Sprachprozessors handelt, werden diese Kosten prinzipiell im Zusammenhang mit dem Sprachprozessor unter dem Titel Hilfsmittel übernommen. Falls die Kontrolle indes das Implantat betreffen sollte, würde dies zu Lasten des Krankenversicherers oder Art. 12/13 IVG gehen. Die Uni-Kliniken haben auf der Rechnung deshalb klar aufzuführen, welche Leistung erbracht wurde.

- Batterie zu Implantat: Das Implantat selbst benötigt keine Batterie. Sollte es sich dabei

um Batterien für den Sprachprozessor handeln, so sind diese nicht durch das Spital, sondern durch die versicherte Person der

IV in Rechnung zu stellen (vgl. HVI Ziff. 5.07).

- Logopädie Wird nicht durch die IV finanziert. Der TP TARMED 09.0600.00

beinhaltet zudem prinzipiell alle für die Einstellung des Sprachpro-

zessors notwendigen Leistungen.

- Anzahl Einstellungssitzungen: Die Uni-Klinik hat im Einzelfall die Anzahl der notwendigen Sit-

zungen zu begründen.

- Tarifziffer Sprachprozessor: Die Ziffer gemäss Anhang der Hörgeräteliste ist zwingend auf der

Rechnung aufzuführen. Sollte dies nicht der Fall sein, ist die

Rechnung an die Klinik zurück zu weisen.

- Ersatz von Coil/Cable (Spule/Kabel): Diese sind in der Herstellergarantie inbegriffen. Die Garantiezeit

für diese Teile beträgt je nach Hersteller in der Regel ein Jahr. Im

Zweifelsfall ist eine Begründung einzuholen.

Knochenverankerte und implantierte Hörhilfen – Anhang zur Hörgeräteliste

Der aktuell gültige Anhang ist auf dem AHV/IV-Intranet unter Tarife/Verzeichnisse aufgeschaltet. Gegenüber der Liste vom Juli 2009 erfolgten einige Änderungen. Die neu gelisteten Geräte sowie die entsprechenden Erläuterungen sind rot gekennzeichnet. Anhang 1

Tarif für Hörgeräte, Zubehör und Reparaturen

Gestützt auf Artikel 1 des Tarifvertrages vom 1. Januar 2010 zwischen den Verbänden einerseits und den Versicherern andererseits gilt folgender Tarif:

1. Allgemeine Tarifbestimmungen Hörgeräte

- 1.1 Die Anpassungsarbeiten beinhalten die Beratung, die Diagnostik, die vergleichende Anpassung, das Probetragen, die Erfolgs- und Funktionskontrollen sowie das Erstellen des Anpassberichtes.
- 1.2 Die Ohrpassstücke (monaural 1, binaural 2) sind bei der Geräteabgabe im Preis der Dienstleistung enthalten. Spätere Abgaben infolge veränderter Anatomie werden gemäss Tarifziffer 60.03 vergütet. Zusätzliche Ohrpassstücke innerhalb einer vergleichenden Anpassung werden nur übernommen, wenn mindestens eine zuzahlungsfreie Variante angepasst wurde.
- Die im Zusammenhang mit der Abgabe und während der Garantiezeit (Ziffer 8) stehenden Anpassungsarbeiten, die Servicearbeiten und die Nachbetreuung, sowie spätere Reparaturen bis zum Betrag von 20 Franken sind im Preis inbegriffen. Die besonderen Dienstleistungen gemäss Ziffer 4.3, 5.2 und 7.3 des Tarifs sowie Reparaturen von mehr als 20 Franken können separat in Rechnung gestellt werden, wobei ab 450 Franken dem zuständigen Versicherer ein Kostenvoranschlag unterbreitet werden muss.
- 1.4 Bis zu einer Hörgeräte-Neuversorgung sind in den Servicearbeiten zeitlich unbefristet die Reinigung und das Ersetzen des Schallschlauches inbegriffen.
- 1.5 Die Nachbetreuung umfasst ausserdem die zeitlich unbefristeten Funktionskontrollen, die Überprüfung der Programmierung und die Neueinstellung.
- 1.6 Den Versicherten sind innerhalb der verordneten Indikationenstufen Hörgeräte anzupassen. Verlangt ein Versicherter aus persönlichen Gründen eine teurere Ausführung, hat er die zusätzlich anfallenden Kosten selbst zu übernehmen. Die zusätzliche Kostenübernahme muss vor Abgabe des Hörgerätes zwischen dem Versicherten und dem Vertragslieferanten schriftlich (Verwendung des Formulars "Bestätigung der Übernahme von Mehrkosten") vereinbart werden. Eine Kopie der Bestätigung ist dem Versicherer mit der Rechnung zuzustellen.
- 1.7 Das Veredeln von Ohrpassstücken wird nur mit medizinischer Begründung durch die Versicherer vergütet.
- 1.8 Die Leistungen der Versicherung kann höchstens alle sechs Jahre (AHV: höchstens alle fünf Jahre) beansprucht werden. Für eine Neuversorgung ist das Datum des Anpassberichtes an den ORL-Expertenarzt massgebend. Eine vorzeitige Anpassung ist möglich, wenn diese medizinisch indiziert und vom ORL-Expertenarzt begründet wird.
- Die Vergütung beim Verlust eines Hörgerätes richtet sich nach derselben Indikationenstufe, welche im Rahmen der letzten ordentlichen Versorgung festgelegt wurde. Der Versicherte muss in jedem Fall einen Selbstbehalt übernehmen. Der Akustiker stellt den Anteil IV/MV/UV der Versicherung und den Selbstbehalt dem Hörgeräteträger in Rechnung. Verliert ein binaural versorgter Versicherter ab dem 5. Jahr ein Hörgerät, kommt es in jedem Fall zu einer binauralen Ersatzversorgung (gemäss Tabelle binaurale Ersatzversorgung 4.6). Für eine Neuversorgung ist das ursprüngliche Datum des Anpassberichtes an den ORL-Expertenarzt weiterhin massgebend.

1

2. Allgemeine Tarifbestimmungen Sonderhörgeräte

- 2.1 Unter Sonderhörgeräteversorgung wird eine hörverbessernde Massnahme verstanden, die aus einem knochenverankerten oder aus einem implantierbaren Schallüberträger und aus einem Hörverstärker besteht, der im Wesentlichen einem konventionellen Hörgerät ähnlich ist.
- 2.2 Die Anmeldung für eine Sonderhörgeräteversorgung an den zuständigen Versicherer (IV/UV/MV/AHV) erfolgt durch den spezialisierten ORL-Expertenarzt bzw. durch eine Spezial-klinik, zusammen mit dem Patienten.
 Das Einsetzen des Schallüberträgers ist nicht Bestandteil dieses Tarifs.
 Nach dem Einsetzen des Schallüberträgers überweist der spezialisierte ORL-Expertenarzt den Patienten an den Hörgeräte-Akustiker zur Anpassung des Hörverstärkers.
- 2.3 Wird vor der Sonderversorgung im Einvernehmen mit dem zuständigen Versicherer eine Anpassung mit konventionellen Hörgeräten erprobt, kann beim Wechsel zu einem Sonderhörgerät der Versuch als erfolglose Anpassung mit entsprechendem Bericht verrechnet werden.

3. Allgemeine Bestimmungen für die Tinnitus-Behandlung

- 3.1 Dieser Tarif gilt ausschliesslich für die Unfallversicherung und die Militärversicherung.
- 3.2 Die Voraussetzungen für eine Tinnitus-Behandlung müssen medizinisch indiziert sein. Die Anmeldung beim zuständigen Versicherer erfolgt durch den ORL-Expertenarzt, zusammen mit dem Patienten.
- 3.3 Die Anpassung von Tinnitus-Geräten erfolgt im Rahmen einer Tinnitus-Retraining-Therapie. Die Therapie, die interdisziplinär durchgeführt wird, beinhaltet die Anpassung von Tinnitus-Geräten durch den Hörgeräte-Akustiker.
- 3.4 Noiser-Geräte eignen sich ausschliesslich zur apparativen Tinnitus-Behandlung und beinhalten keine weiteren Zusatzfunktionen. Bei den Noiser-Geräten kommt eine Otoplastik hinzu. Kombinierte Tinnitus-Hörgeräte werden als Hörgeräte und als Noiser zur Tinnitus-Behandlung eingesetzt. Sie werden im Falle einer gleichzeitigen Hörbehinderung und Tinnitus eingesetzt. Bei den kombinierten Geräten kommen die Tarifpositionen gemäss Hörgeräte-Tarif zur Anwendung. Darin sind schon wesentliche Dienstleistungen und die Otoplastik inbegriffen.
- 3.5 Bei der Dienstleistung muss zwischen der Erst-Anpassung und der Nachversorgung unterschieden werden:

Erstanpassung Noiser-Geräte: Diese Dienstleistung beinhaltet die Anpassungsarbeiten, die Beratung, die Diagnostik, das Probetragen, die Erfolgs- und Funktionskontrollen sowie das Erstellen des Anpassberichtes. Für alle diese Arbeiten werden in der Regel bei einer monauralen Versorgung 3 Sitzungen oder 3 Stunden gebraucht. Für eine binaurale Versorgung wird eine zusätzliche Stunde vergütet. Zusätzlich wird eine Otoplastik vergütet.

Erstanpassung Kombi-Geräte: Für die zusätzliche Beratung und Anpassung im Bereich Tinnitus wird eine Stunde vergütet. Die Otoplastik wird im Rahmen der Hörgeräteversorgung vergütet.

Nachversorgung: Ist im Rahmen der Tinnitus-Retraining-Therapie eine weitere begleitende apparative Nachversorgung notwendig (durch den ORL-Expertenarzt zu verordnen), werden in der Regel 9 Mal 30 Minuten vergütet (Diagnose, Anpassung, Erfolgskontrolle, Messung, Hörübungen).

4. Hörgerätetarif für IV/UV/MV (exklusive Mehrwertsteuer)

4.1 Monaurale (einseitige) Versorgung

Tarif- Position	Med. Indikation	Gerätepreis Fr.	Tarif- Position	Dienstleistung (inkl. Ohrstück) Fr.	Preis Total Fr.
61.11	Indikationsstufe 1	425.00	61.12	970.00	1395.00
62.11	Indikationsstufe 2	560.00	62.12	1190.00	1750.00
63.11	Indikationsstufe 3	695.00	63.12	1405.00	2100.00

4.2 Binaurale (beidseitige) Versorgung

Tarif- Position	Med. Indikation	Gerätepreis Fr.	Tarif- Position	Dienstleistung (inkl. Ohrstück) Fr.	Preis Total Fr.
61.21	Indikationsstufe 1	850.00	61.22	1425.00	2275.00
62.21	Indikationsstufe 2	1120.00	62.22	1700.00	2820.00
63.21	Indikationsstufe 3	1390.00	63.22	1965.00	3355.00

4.3 Besondere Dienstleistungen

Tarif-	Dienstleistung	Preis
Position		Fr.
60.01	CROS-Versorgung	495.00
60.02	Bi-CROS-Versorgung	617.00
60.03	Ohrpassstück	140.00
60.04	Ohrmulde vergolden (nach ärztlicher Verordnung)	208.00
60.05	Ohrmulde verglasen (nach ärztlicher Verordnung)	34.00
60.06	Brillenfront	140.00
60.07	Erfolglose Anpassung (exkl. Ohrpassstück), sofern Anpassbericht vorliegt	607.00
60.08	Titan-Ohrpassstücke (nach ärztlicher Verordnung)	350.00

4.4 Reparaturen

Tarif-	Dienstleistung	Preis
Position		
60.99	- Reparaturen	nach Aufwand
	- Material (detaillierte Angaben erforderlich)	gem. Publikumspreis
	- Übriger Aufwand (detaillierte Angaben, wie Porti usw.)	effektive Kosten

4.5 Vorzeitige Anpassung

Tarif-	Vorzeitige	Entschädigung		
Position	Anpassung			
61.30	Indikationsstufe 1	Bei vorzeitiger Neuanpassung ohne nachvollziehbare medizini-		
62.30	Indikationsstufe 2	sche Indikation sind folgende Beiträge der Versicherung möglich		
63.30	Indikationsstufe 3	(Kosten gemäss Indikationsstufe)		
		0% nach 1-2 Jahren		
		25% nach 3 Jahren		
		50% nach 4 Jahren		
		75% nach 5 Jahren		

4.6 Verlust von Hörgeräten

Monaurale (einseitige) Ersatzversorgung

Tarif-	Med.	Verlust im	Total Anteil	Selbstbehalt
Position	Indikation		IV/UV/MV	versicherte Person
61.40	Indikationsstufe 1	1. Jahr	203.25	609.75
61.41	Indikationsstufe 1	2. Jahr	203.25	609.75
61.42	Indikationsstufe 1	3. Jahr	600.50	600.50
61.43	Indikationsstufe 1	4. Jahr	600.50	600.50
61.44	Indikationsstufe 1	5. Jahr	1046.25	348.75
61.45	Indikationsstufe 1	6. Jahr	1046.25	348.75
62.40	Indikationsstufe 2	1. Jahr	259.00	777.00
62.41	Indikationsstufe 2	2. Jahr	259.00	777.00
62.42	Indikationsstufe 2	3. Jahr	756.00	756.00
62.43	Indikationsstufe 2	4. Jahr	756.00	756.00
62.44	Indikationsstufe 2	5. Jahr	1312.50	437.50
62.45	Indikationsstufe 2	6. Jahr	1312.50	437.50
63.40	Indikationsstufe 3	1. Jahr	314.25	942.75
63.41	Indikationsstufe 3	2. Jahr	314.25	942.75
63.42	Indikationsstufe 3	3. Jahr	909.50	909.50
63.43	Indikationsstufe 3	4. Jahr	909.50	909.50
63.44	Indikationsstufe 3	5. Jahr	1575.00	525.00
63.45	Indikationsstufe 3	6. Jahr	1575.00	525.00

Binaurale (beidseitige) Ersatzversorgung

Tarif-	Med.	Verlust im	Total Anteil	Selbstbehalt
Position	Indikation		IV/UV/MV	versicherte Person
61.70	Indikationsstufe 1	1. Jahr	355.00	1065.00
61.71	Indikationsstufe 1	2. Jahr	355.00	1065.00
61.72	Indikationsstufe 1	3. Jahr	995.00	995.00
61.73	Indikationsstufe 1	4. Jahr	995.00	995.00
61.74	Indikationsstufe 1	5. Jahr	1706.25	568.75
61.75	Indikationsstufe 1	6. Jahr	1706.25	568.75
62.70	Indikationsstufe 2	1. Jahr	450.00	1350.00
62.71	Indikationsstufe 2	2. Jahr	450.00	1350.00
62.72	Indikationsstufe 2	3. Jahr	1240.00	1240.00
62.73	Indikationsstufe 2	4. Jahr	1240.00	1240.00
62.74	Indikationsstufe 2	5. Jahr	2115.00	705.00
62.75	Indikationsstufe 2	6. Jahr	2115.00	705.00
63.70	Indikationsstufe 3	1. Jahr	544.00	1632.00
63.71	Indikationsstufe 3	2. Jahr	544.00	1632.00
63.72	Indikationsstufe 3	3. Jahr	1481.00	1481.00
63.73	Indikationsstufe 3	4. Jahr	1481.00	1481.00
63.74	Indikationsstufe 3	5. Jahr	2516.25	838.75
63.75	Indikationsstufe 3	6. Jahr	2516.25	838.75

5. Hörgerätetarif für AHV (exklusive Mehrwertsteuer)

5.1 Tarif für Hörgeräte und Dienstleistung

Tarif- Position	Med. Indikation	Preis pro Gerät Fr.	Tarif- Position	Dienstleistung (inkl. Ohrstück) Fr.	Preis Total Fr.
61.51	Indikationsstufe 1	318.75	61.52	727.50	1046.25
62.51	Indikationsstufe 2	420.00	62.52	892.50	1312.50
63.51	Indikationsstufe 3	521.25	63.52	1053.75	1575.00

5.2 Besondere Dienstleistungen

Tarif-	Dienstleistung	Preis
Position		Fr.
60.61	CROS-Versorgung	371.00
60.62	Bi-CROS-Versorgung	463.00
60.63	Ohrpassstück	105.00
60.64	Ohrmulde vergolden (nach ärztlicher Verordnung)	156.00
60.65	Ohrmulde verglasen (nach ärztlicher Verordnung)	26.00
60.66	Brillenfront	105.00
60.67	Titan-Ohrpassstücke (nach ärztlicher Verordnung)	262.50

6. Tarif für Sonder-Hörgeräteversorgungen (Knochenverankerte Hörgeräte und Mittelohrimplantate)

Tarif- Position	Med. Indikation	Gerätepreis Fr.	Tarif- Position	Dienstleistung Fr.
69.11	Kochenverankertes Hörgerät	Gem. Preisliste	69.12	1190.00
69.21	Mittelohrimplantate	Gem. Preisliste	69.22	1405.00

7. Tarif für Tinnitusbehandlung

(gilt nur für die Unfallversicherung und für die Militärversicherung)

7.1 Monaurale (einseitige) Versorgung mit Noiser-Gerät

Tarif- Position	Med. Indikation	Gerätepreis Fr	Tarif- Position	Dienstleistung Fr.	Preis Total Fr.
65.11	Tinnitus	540.00	65.12	360.00	900.00
	Tinnitus- Erstversorgung Kombigeräte	0.00	65.13	120.00	120.00
	Tinnitus- Nachver- sorgung	0.00	65.14	540.00	540.00

7.2 Binaurale (beidseitige) Versorgung Noiser-Geräten

Tarif-	Med. Indikation	Gerätepreis	Tarif-	Dienstleistung	Preis Total
Position		Fr.	Position	Fr.	Fr.
65.21	Tinnitus	1080.00	65.22	480.00	1560.00
	Tinnitus-	0.00	65.23	120.00	120.00
	Erstversorgung				
	Kombigeräte				
	Tinnitus-				
	Nachversorgung	0.00	65.24	540.00	540.00

7.3 Besondere Dienstleistungen

Tarif-	Dienstleistung	Preis
Position		Fr.
60.03	Ohrpassstück	140.00

8. Garantie

- 8.1 Für die Geräte leistet der Leistungserbringer eine Mindestgarantie von zwölf Monaten, ab dem Datum des Anpassberichtes durch den Hörgerätakustiker. Bei Reparaturen beträgt die Garantiezeit 3 Monate für die ersetzten Teile. Die Garantie erstreckt sich auf Fehler in der Konstruktion, im Material, in der Verarbeitung und umfasst insbesondere auch die notwendigen Anpassungsarbeiten.
- 8.2 Nicht unter die Garantie fallen normale Abnützungen sowie die Ohrmulden.

Adresse Akustiker

Auftrag zur Hörgeräteanpassung		
Versichertennummer: Name, Vorname: Adresse:		
Sehr geehrte Damen und Herren		
ersuchen wir Sie, die vergleichen vorzunehmen. Aufgrund der auschinterlassenen-versicherung im I (monaurale/binau Maximalbetrag von CHF ü Nach erfolgter Anpassung erwart von der versicherten Person unte Original des Anpassberichtes wo	Erstexpertise des Expertenarztes/der Expertenärztin	
Mit freundlichen Grüssen		
SVA/IV-Stelle		
Beilage: - Expertenbericht (sofern nich	nt bereits vom Arzt zugestellt)	
Kopie mit Beilage an:		

- versicherte Person, Beilage: Merkblatt 4.08 (Hörgeräte der IV) resp. Merkblatt 3.02 (Hilfsmittel der AHV)